

Entscheidung der Kommission

vom 11.10.2007

in einem Verfahren nach Artikel 82 des EG-Vertrages

(Sache COMP/B-1/37966 – Distrigaz)

(Nur der englische Text ist verbindlich.)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN - gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln¹, insbesondere Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidungen der Kommission vom 26. Februar 2004 und 8. Mai 2006 zur Einleitung eines Verfahrens in dieser Sache,

gestützt auf die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 26. Februar 2004, in der vorläufigen Bewertung vom 30. Juni 2005 und in der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 8. Mai 2006 formulierten Bedenken,

nach Stellungnahme der interessierten Parteien aufgrund von Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003²,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

gestützt auf den Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. SACHVERHALT

- (1) Diese Entscheidung ist an Distrigaz S.A. / Distrigas N.V. (im Folgenden „Distrigas“ genannt) gerichtet. Am 26. Februar 2004 hat die Kommission das Verfahren eröffnet, indem sie eine Mitteilung der Beschwerdepunkte hinsichtlich der Verträge über Erdgaslieferungen mit einem Industrieunternehmen angenommen hat. Am 30. Juni 2005 nahm die Kommission eine vorläufige Bewertung der Verträge von Distrigas mit verschiedenen Kunden in Belgien (Industrieunternehmen, Stromerzeuger, Wiederverkäufer) über Erdgaslieferungen an diese Kunden an. Am 8. Mai 2006 nahm die Kommission eine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte an, in der es schwerpunktmäßig um die Verträge zwischen Distrigas und Industrieunternehmen in Belgien über Erdgaslieferungen von Distrigas an diese Unternehmen ging. Bei diesen drei Papieren handelt es sich um vorläufige Bewertungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.
- (2) Den vorläufigen Bewertungen der Kommission zufolge hat Distrigas auf dem Markt für die Versorgung von Großkunden in Belgien mit Erdgas (evtl. je nach Kundenart - Industrieunternehmen, Stromerzeuger und Wiederverkäufer - in verschiedene Märkte

¹ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 8.3.2004, S. 1)

² ABl. C 77 vom 5.4.2007, S. 48.

untergliedert) eine beherrschende Stellung inne. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, arbeiten Kunden lediglich mit einem Erdgasversorgungsunternehmen zusammen, so dass auf dem Erdgasversorgungsmarkt nur dann tatsächlich eine Wettbewerbssituation entsteht, wenn ein auslaufender Vertrag durch einen neuen ersetzt wird. In den vorläufigen Bewertungen wurden Bedenken vorgebracht, dass die Langzeitlieferverträge, die Distrigas abschließt, Kunden daran hindern würden, zu einem anderen Versorgungsunternehmen zu wechseln, und so anderen Erdgasversorgungsunternehmen teilweise die Möglichkeit nehmen würden, Verträge mit Kunden abzuschließen, und ihnen somit den Eintritt in den Markt verwehren würden.

2. PARTEIEN

- (3) Distrigas gehört zum Suez-Konzern, wie auch Electrabel, der größte Stromerzeuger und -versorger in Belgien, und Electrabel Customer Solutions N.V. (im Folgenden „ECS“ genannt), das Erdgas und Strom an kleinere Kunden weiterverkauft. Vor der Liberalisierung des Erdgassektors im Jahr 2000 als Ergebnis der Umsetzung der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt³ war Distrigas als einziges Unternehmen zur unterirdischen Durchleitung und Speicherung von Erdgas in Belgien berechtigt und einziger Erdgasversorger für Großkunden. Auch nach der Liberalisierung bleibt Distrigas der größte Gasimporteureur und -versorger in Belgien. Es ist auch in den Erdgasversorgungsmärkten in Frankreich, Deutschland und den Niederlanden sowie den Gas-Transitstrecken und den LNG-Märkten tätig. Im Jahr 2006 verzeichnete Distrigas einen Umsatz von € 4 626 Millionen, € 3 691 Millionen davon in Belgien.
- (4) Am 14. November 2006 genehmigte die Kommission den Zusammenschluss von Suez und Gaz de France (im Folgenden „GDF“ genannt) mit einer Reihe von Auflagen⁴, so u. a. dem Verkauf von Distrigas, dem Verkauf von SPE (dem zweitgrößten Stromerzeuger in Belgien, teilweise im Besitz von GDF), dem Verzicht auf die Kontrolle über Fluxys (dem Eigentümer und Betreiber des Belgischen Gasnetzes) und dem Abschluss von Langzeitverträgen über Erdgaslieferungen zwischen Distrigas und GDF / Suez, mit denen ein Teil des Bedarfs von Electrabel und ECS abgedeckt werden soll. Die Auflagen gelten erst mit Vollzug des Zusammenschlusses. In der Zwischenzeit wird Distrigas unabhängig vom Rest des Suez-Konzerns unter der Aufsicht eines Treuhänders verwaltet.

3. UNTERSUCHTE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

- (5) Zu den untersuchten Geschäftspraktiken gehören die Langzeitverträge, die Distrigas mit Gasgroßkunden in Belgien über Erdgaslieferungen abgeschlossen hat. Die Kommission befürchtet, dass die Langzeitverträge dazu führen könnten, dass

³ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 1, geändert durch die Richtlinie 2003/54/EC vom 1. Juli 2003 (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57)

⁴ Entscheidung der Kommission vom 14. November 2006 im Fall COMP/M.4180 Gaz de France / Suez unter:
http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/decisions/m4180_20061114_20600_fr.pdf

alternativen Anbietern der Markt verwehrt bleibt und daher nach der Liberalisierung des Erdgassektors keine wirkliche Wettbewerbssituation entstehen kann.

4. VERFAHRENSSCHRITTE GEMÄSS VERORDNUNG NR. 17/62⁵ UND VERORDNUNG NR. 1/2003

- (6) Am 26. Februar 2004 hat die Kommission das Verfahren eröffnet, indem sie eine Mitteilung der Beschwerdepunkte hinsichtlich der Verträge über Erdgaslieferungen mit einem Industrieunternehmen angenommen hat. Am 30. Juni 2005 nahm die Kommission eine vorläufige Bewertung der Verträge von Distrigas mit verschiedenen Kunden in Belgien (Industrieunternehmen, Stromerzeuger, Wiederverkäufer) über Erdgaslieferungen an diese Kunden an. Am 8. Mai 2006 nahm die Kommission eine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte an, in der es schwerpunktmäßig um die Verträge zwischen Distrigas und Industrieunternehmen in Belgien über Erdgaslieferungen von Distrigas an diese Unternehmen ging, und eröffnete bezüglich aller Verträge über Erdgaslieferungen in Belgien ein Verfahren. Bei diesen drei Papieren handelt es sich um vorläufige Bewertungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.
- (7) In Reaktion auf die vorläufige Bewertung unterbreitete Distrigas am 1. März 2007 ein Angebot für Verpflichtungszusagen.
- (8) Am 5. April 2007 veröffentlichte⁶ die Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eine Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union, in der die Sache sowie die von Distrigas angebotenen Verpflichtungszusagen zusammengefasst und interessierte Dritte dazu aufgefordert wurden, binnen eines Monats ab Veröffentlichung dieser Mitteilung zu den vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen Stellung zu nehmen.
- (9) Am 15. Mai 2007 informierte die Kommission Distrigas über die von interessierten Dritten abgegebenen Stellungnahmen, die nach Veröffentlichung der Mitteilung eingegangen sind. Am 12. Juni 2007 reichte Distrigas ein abgeändertes Angebot für die Verpflichtungszusagen ein.
- (10) Am 17. September 2007 wurde der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen angehört. Am 25. September 2007 erstellte die Anhörungsbeauftragte ihren Abschlussbericht.

5. VORLÄUFIGE BEWERTUNG

5.1 Relevante Märkte

Produktmarkt

⁵ ABI L 3, 21.2.1962, S. 204/62, geändert durch die Verordnung (EG) Nr 1/2003

⁶ Siehe Fußnote 2.

- (11) Als relevanter Produktmarkt wurde der Markt für die Lieferung von Erdgas mit einem hohen Energiegehalt (im Folgenden „H-Gas“ genannt) – im Gegensatz zu Gas mit einem niedrigen Energiegehalt (im Folgenden „L-Gas“ genannt) – an Unternehmen, die an das Transportnetz oder an das Vertriebsnetz angeschlossen sind und einen jährlichen Erdgasverbrauch von mehr als 1 Million m³ verzeichnen, (möglicherweise zu unterteilen in separate Teilmärkte für verschiedene Arten von Großkunden wie Industrieunternehmen, Stromerzeuger und Wiederverkäufer) angesehen. Für die Zwecke des vorliegenden Verfahrens kann auf eine genaue Marktdefinition verzichtet werden.

Geographischer Markt

- (12) Aufgrund der rechtlichen und behördlichen Vorschriften, der Struktur des Marktes und der Preisunterschiede zwischen Belgien und angrenzenden Mitgliedsstaaten wird Belgien als der relevante geographische Markt angesehen. Diese Marktdefinition stimmt auch mit dem Vorgehen der Kommission in anderen Wettbewerbsfällen überein⁷.

5.2 Beherrschende Stellung

- (13) In der vorläufigen Bewertung vertrat die Kommission die Ansicht, dass Distrigas auf dem / den relevanten Markt / Märkten eine beherrschende Stellung im Sinne von Artikel 82 des EG-Vertrages innehat. Diese Ansicht gründete auf (a) dem sehr hohen Marktanteil von Distrigas auch fünf Jahre nach der Liberalisierung des Erdgassektors, (b) auf den beträchtlichen Hindernissen für alle, die auf dem relevanten Markt Fuß fassen möchten, und (c) auf anderen Faktoren wie der vertikalen Integration von Distrigas innerhalb des Suez-Konzerns, mit der die Position von Distrigas auf dem Markt gestärkt wurde.
- (14) Der Marktanteil von Distrigas auf dem relevanten Markt (oder Segment) für Industrieunternehmen belief sich im Jahre 2004 auf [55-65]* Prozent. Darüber hinaus konnte ECS, ein weiteres Mitglied des Suez-Konzerns, einen Marktanteil von [5-15]* Prozent verzeichnen. Somit lag der Gesamtmarktanteil von Distrigas und angeschlossenen Unternehmungen bei [70-80]* Prozent. Dahingegen lag der Marktanteil des nächstgrößten Versorgers auf dem relevanten Markt bei [5-15]* Prozent.
- (15) Zu den Hindernissen, die in der vorläufigen Bewertung genannt wurden, gehören:
- das Abgleichsystem im Transportnetz;
 - die Schwierigkeit, Transitgas zu nutzen, um es an Kunden in Belgien zu liefern;
 - die Auslastung an den Eingangspunkten des belgischen Erdgastransportnetzes;

⁷ z.B. Gaz de France / Suez - COMP/M.4180.

* Teile dieses Texts wurden bearbeitet um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nicht offen gelegt werden; diese Teile stehen in eckigen Klammern und sind mit einem Stern gekennzeichnet.

- die fehlende Kapazität am Zeebrugge-Hub, wodurch dieser für Gasversorger in Belgien zu einer unzuverlässigen Quelle wurde; und
 - der fehlende effektive Wettbewerb auf dem L-Gas-Markt, der sich auch auf den H-Gas-Markt ausbreitete, da einige Kunden mit mehreren Standorten einen einzigen Versorger für all ihre Standorte in Belgien haben wollen, wobei einige Standorte an das L-Gas-Netz und einige an das H-Gas-Netz angeschlossen sind.
- (16) Die Stellung von Distrigas als Mitglied des Suez-Konzerns konnte seine Stellung auf dem Markt / den Märkten noch verstärken. Zu den anderen Mitgliedern des Suez-Konzerns gehören: Electrabel, aufgrund seiner gasgefeuerten Stromerzeugung der größte Erdgasverbraucher in Belgien, und ECS, einer der größten Wiederverkäufer von Erdgas, die in und um Belgien tätig sind. Darüber hinaus haben oder hatten viele lokale Vertriebsunternehmen strukturelle Verbindungen mit dem Suez-Konzern. Distrigas kann von einer großen und regelmäßigen Erdgasabnahme von Gasgroßkunden innerhalb des Konzerns profitieren, und es ist unwahrscheinlich, dass potenzielle Konkurrenten Zugang zu diesen Kunden bekommen können. Kommt es zum Zusammenschluss von GDF und Suez, wird Distrigas verkauft. Damit werden zwar die Bedenken über die vertikale Integration, mit der die beherrschende Stellung von Distrigas gestärkt wird, zerstreut, an der beherrschenden Stellung an sich ändert sich jedoch nichts.

5.3 Geschäftspraktiken, bezüglich derer es Bedenken gibt

- (17) In der ursprünglichen Mitteilung der Beschwerdepunkte hat die Kommission zwei Probleme betrachtet: die Ausgrenzung anderer Anbieter vom Markt und die Beschränkungen bezüglich der Verwendung und des Wiederverkaufs in den Verträgen zwischen Distrigas und großen Energiekunden. Bevor die Mitteilung der Beschwerdepunkte abgeschickt wurde, entfernte Distrigas die Klausel über die Beschränkung der Verwendung und des Wiederverkaufs aus seinen Verträgen mit den betroffenen Kunden und verpflichtete sich formlos, dies auch für andere Kunden zu tun. Danach konzentrierte sich die Sache auf die Ausgrenzung anderer Anbieter vom Markt.
- (18) Distrigas hatte mit Kunden in dem betroffenen Markt/den betroffenen Märkten ein Portfolio von Verträgen unterschiedlicher Laufzeiten, die vorsahen, dass die Kunden bestimmte Erdgasmengen von Distrigas beziehen. Angesichts der Marktposition von Distrigas hat Kommission die Sorge, dass der Zugang zu den Kunden durch die Kombination zweier Faktoren – Laufzeiten der Verträge und Umfang der bei Distrigas zu beziehenden Mengen – verhindert werden könne. Für alternative Anbieter könnte es sich daher als schwierig erweisen, einen lebensfähigen Kundenstamm aufzubauen.

An Distrigas-Verträge gebundene Erdgasmengen

- (19) Die Verträge zwischen Distrigas und Kunden auf dem relevanten Markt können, grob gesagt, in zwei Kategorien unterteilt werden. Einige Verträge enthielten ausdrückliche Klauseln, nach denen der Kunde gezwungen war, seinen gesamten Erdgasbedarf über Distrigas zu beziehen. Die meisten Verträge sahen eine vertraglich festgelegte feste jährliche Abnahmemenge (ACQ) und eine jährliche Mindestabnahmemenge (AMQ) vor [...]*. Gleichzeitig war Distrigas unter dem Vertrag verpflichtet, Erdgas bis zu einer Höchstabnahmemenge zu liefern [...]*. So band der Vertrag die Kunden daran, Mindestmengen von Distrigas zu kaufen, und erlaubte ihnen gleichzeitig, ihren

gesamten Bedarf über Distrigas zu beziehen, obwohl es im Voraus unmöglich ist, zu wissen, wie hoch der jährliche Verbrauch sein wird. Für einige Kunden [...]*. Unter diesen Verträgen waren daher keine Erdgasmengen gebunden.

- (20) Mit einigen wenigen Ausnahmen arbeiten Kunden lediglich mit einem Erdgasversorgungsunternehmen zusammen. Die Marktuntersuchung lässt darauf schließen, dass nur die allergrößten Kunden mit einem jährlichen Erdgasverbrauch von mehr als 500 GWh in der Praxis von mehr als einem Erdgaslieferanten versorgt werden konnten. Kunden, deren jährlicher Erdgasverbrauch unter dieser Schwelle lag, waren daher de facto verpflichtet, ihr gesamtes Erdgas von ihrem Gasversorger zu beziehen, bis sie den Vertrag kündigten, es sei denn, [...]*. Kunden, deren jährlicher Erdgasverbrauch über dieser Schwelle lag, waren während der Laufzeit des Vertrages verpflichtet, die AMQ von ihrem Lieferanten zu beziehen.

Laufzeit der Distrigas-Verträge

- (21) Die Verträge über Erdgaslieferungen erfordern entsprechende Erdgastransportverträge, um es dem Lieferanten zu ermöglichen, das Gas bis zum Standort des Kunden zu transportieren. In Belgien beläuft sich die Standardlaufzeit eines Erdgastransportvertrags mit Fluxys, dem Netzbetreiber, auf ein Jahr. Verträge mit einer kürzeren Laufzeit sind verfügbar, sind jedoch viel teurer als die Einjahresverträge. Es wurde daher angenommen, dass die normale Mindestlaufzeit von Verträgen über die Lieferung von Erdgas in Belgien ein Jahr beträgt.
- (22) Einige Verträge enthielten Klauseln über eine stillschweigende Verlängerung (wobei der Vertrag zum Auslaufdatum automatisch verlängert wurde, es sei denn, eine der Parteien hat den Vertrag ausdrücklich gekündigt) und andere enthielten kein spezifisches Auslaufdatum (der Vertrag blieb in Kraft, es sei denn, eine der Parteien hat ihn ausdrücklich gekündigt). Beide Vertragstypen können als Verträge mit einer unbefristeten Laufzeit angesehen werden. Wie dem auch sei, bei der Berechnung der Ausgrenzung anderer Anbieter vom Markt in der vorliegenden Sache wurde eine konservative Herangehensweise genutzt. Unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Kunden auf dem betroffenen Markt/den betroffenen Märkten professionelle Einkäufer waren und Gas einen beträchtlichen Teil ihrer Gesamtkosten ausmachte, wurde angenommen, dass sie einen Vertrag kündigen würden, wenn sie dies tun können, sofern dies in ihrem wirtschaftlichen Interesse war. Es wurde daher davon ausgegangen, dass Kunden an ihre Verträge gebunden sind, bis es die erste Möglichkeit gab, den Vertrag zu kündigen (unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen in den Verträgen).

Ausgrenzung anderer Anbieter durch die Distrigas-Verträge

- (23) In der vorläufigen Bewertung berechnete die Kommission den Anteil des relevanten Markts, der durch die am 1. Januar 2005 bestehenden Verträge an Distrigas gebunden war, für verschiedene Zeitpunkte in der Zukunft wie in der folgenden Tabelle dargestellt.

Zeitraum	Marktanteil, der gemäß den am 1. Januar 2005 bestehenden Verträgen bereits an Distrigas gebunden ist
Sechs Monate später – 1. Juli 2005	[50-60]* %
Ein Jahr später – 1. Januar 2006	[35-45]* %
18 Monate später – 1. Juli 2006	[30-40]* %
Zwei Jahre später – 1. Januar 2007	[20-30]* %
Drei Jahre später – 1. Januar 2008	[20-30]* %

- (24) Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Position von Distrigas auf dem relevanten Markt kam die Kommission zu dem Schluss, dass die von Distrigas geschlossenen Verträge den Zugang zum relevanten Markt so sehr erschweren, dass dies als missbräuchliche Ausnutzung seiner beherrschenden Stellung ausgelegt werden könnte. Es sollte beachtet werden, dass sich die Tabelle auf die am 1. Januar 2005 bestehenden Distrigas-Verträge bezieht, und nicht auf spätere Distrigas-Verträge. Die Tabelle zeigt daher nicht den voraussichtlichen Marktanteil von Distrigas zu den genannten Zeitpunkten in der Zukunft, sondern den Marktanteil, der zu Beginn des Jahres 2005 an Distrigas gebunden war.

5.4 Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedsstaaten

- (25) In ihrer vorläufigen Bewertung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die fraglichen Geschäftspraktiken Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedsstaaten haben könnten, wenn man davon ausgeht, dass eine solche missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, die eine ausschließende Wirkung hat, andere Handelsmuster hervorbringen könnte als die, die aus einem dem Wettbewerb offen stehenden Markt entstehen würden.

6. AM 1. MÄRZ 2007 ANGEBOTENE VERPFLICHTUNGSZUSAGEN

- (26) Am 1. März 2007 hat Distrigas Verpflichtungszusagen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 gemacht.
- (27) Die Schlüsselemente dieser Verpflichtungszusagen sind im Folgenden dargestellt.
- Distrigas gewährleistet, dass in jedem Kalenderjahr mindestens 65 % und im Schnitt für alle Kalenderjahre mindestens 70 % der von Distrigas selbst und seinen verbundenen Unternehmen an Industrieunternehmen und Stromerzeuger in Belgien gelieferten Erdgasmengen wieder auf den Markt kommen, d. h., dass andere Versorgungsunternehmen den betreffenden Kunden für diese Erdgasmengen konkurrierende Angebote machen können.
 - Die Mengen werden auf der Grundlage der Mengen berechnet, für die Distrigas in dem jeweiligen Jahr einen Vertrag abgeschlossen hat (einschließlich bestehender Verträge); um Schwankungen über die Jahre hinweg zu berücksichtigen, verfügt Distrigas über einen gewissen Spielraum.
 - Neue Verträge mit Industrieunternehmen und Stromerzeugern dürfen nicht für mehr als fünf Jahre abgeschlossen werden. Kunden, die Verträge mit einer Laufzeit von fünf Jahren oder mehr haben, erhalten das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist ohne Entschädigungszahlung einseitig zu kündigen, was es Distrigas als vorübergehende Maßnahme erlaubt, die Verträge als Einjahresverträge zu behandeln.

- Wenn die von Distrigas insgesamt abgesetzten Erdgasmengen hinter die 2007 verkauften Mengen zurückfallen, verstößt das Unternehmen nicht gegen die Verpflichtungszusagen, wenn die Menge, die nicht auf den Markt zurückkommt, eine bestimmte festgelegte Absatzmenge nicht übersteigt (angepasst während des Übergangszeitraums vor entweder dem Zusammenschluss von Suez und Gaz de France oder der Entscheidung, dass der Zusammenschluss nicht weiter betrieben werden darf), d. h., weniger als 20 % des betreffenden Marktes bzw. der betreffenden Märkte insgesamt entspricht.
- Distrigas schließt keine Verträge über Erdgaslieferungen mit Wiederverkäufern ab, die eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren haben.
- Distrigas nimmt in künftige Verträge über Erdgaslieferungen keine Klauseln bezüglich Verwendung, Wiederverkauf oder Gebietsbeschränkung und keine Klauseln über eine stillschweigende Verlängerung auf; außerdem streicht Distrigas derartige Klauseln aus bereits bestehenden Verträgen über Erdgaslieferungen (bzw. setzt sie nicht um).
- Die Verpflichtungszusagen gelten nicht für: (1) Mengen, die an Industrieunternehmen mit einem Verbrauch von unter 12 GWh oder (2) an Stromerzeuger, die mehr als 10 MW Erdgas für eine neue Einrichtung erwerben, geliefert werden, (3) Verkäufe von einem Konzernunternehmen an ein anderes sowie Verkäufe an Electrabel und Electrabel Customer Solutions, wie in den Auflagen im Rahmen des Zusammenschlusses von Suez und Gaz de France (es sei denn, die Auflagen sind nicht länger gültig) ausdrücklich festgehalten wurde, (4) die Verteilungsaktivitäten von Distrigas und (5) den Absatz in anderen Ländern als Belgien.
- Die Verpflichtungszusagen werden für einen Zeitraum von vier Jahren gegeben, gerechnet ab Anfang 2007. Sie gelten, solange Distrigas einen Marktanteil von über 40 % hat und sein Marktanteil mindestens 20 % mehr des Marktes ausmacht als der Marktanteil des nächstgrößten Wettbewerbers.
- Wird Distrigas nach dem Verkauf durch Gaz de France / Suez von einem anderen Akteur übernommen, beziehen sich die Verpflichtungszusagen auch auf den künftigen Absatz dieses Akteurs (also des Käufers) auf dem relevanten Markt in Belgien. Dasselbe gilt nach einer Übergangsfrist von einem Jahr für die laufenden Verträge des Käufers, außer wenn diese Verträge höchstens fünf Prozent des Absatzes von Distrigas im Jahr 2007 entsprechen.

7. MITTEILUNG DER KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 27 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1/2003 UND ABGEÄNDERTE VERPFLICHTUNGSZUSAGEN

- (28) In Reaktion auf die Veröffentlichung vom 5. April 2007 der Mitteilung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 hat die Kommission acht Antworten von interessierten Dritten erhalten. In den eingegangenen Schreiben wurden die angebotenen Verpflichtungszusagen im Allgemeinen begrüßt, da man der

Ansicht war, dass sie die von der Kommission geäußerten Bedenken zerstreuen würden.

- (29) Es wurden im Hinblick darauf, die Effizienz der von Distrigas vorgeschlagenen Auflagen zu verbessern, zusätzliche Vorschläge gemacht. Einige Vorschläge (z.B. Entflechtung des Eigentums oder verbesserter Zugang zu Lagern und Gas) würden den Wettbewerbsgedanken unterstützen, gingen jedoch über den Untersuchungsgegenstand hinaus.
- (30) Eine Person war dahingehend beunruhigt, dass die Verpflichtungszusagen zu Problemen für Kunden führen könnten, die Langzeitverträge über Erdgaslieferungen bevorzugen, z. B. weil sie in neue Produktionseinrichtungen investieren oder weil die Erdgaskosten einen hohen Teil ihrer Produktionskosten ausmachen.
- (31) Andere Personen waren besorgt, dass die angebotenen Verpflichtungszusagen auf die Verträge, die zwischen Distrigas und Electrabel und ECS, wie im GDF / Suez-Zusammenschluss angegeben, keine Anwendung finden würden, wenn der Zusammenschluss vorgenommen und Distrigas veräußert würde. Wie dem auch sei, diese Verträge sind fusionsspezifisch und es versteht sich daher von selbst, dass sie von den Auflagen in dieser Sache ausgeschlossen werden.
- (32) Wieder andere äußerten die Sorge, dass die in den vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen vorgesehene Beschränkung der Laufzeit von Lieferverträgen mit Wiederverkäufern auf höchstens zwei Jahre es diesen erschweren könne, ihren Kunden längerfristige Verträge anzubieten.
- (33) In Reaktion auf die Kommentare, die nach Veröffentlichung der Mitteilung gemäß Artikel 27 Absatz 4 eingegangen sind, hat Distrigas seine angebotenen Verpflichtungszusagen mit Hilfe des überarbeiteten Vorschlags vom 12. Juni 2007 abgeändert, in dem der Umfang der Verpflichtungszusagen bezüglich der Wiederverkaufsbeschränkungen in Punkt 2.1.1 geklärt (Beschränkungen bezüglich der Verwendung und des Wiederverkaufs) und eine Sicherheitsklausel in 3.2 eingeführt wurde (Absatz außerhalb von Belgien). Die Änderung in Fußnote 2 betreffend die Verwendungsbeschränkungen soll präzisieren, dass die Verpflichtungszusagen Distrigas nicht zwingen, Klauseln in Bezug auf den Auslieferungsort aus ihren Verträgen zu streichen. Die Vereinbarkeit solcher Klauseln mit den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften wurde in dieser Untersuchung nicht geprüft.

8. ANGEMESSENHEIT DER ABGEÄNDERTEN VERPFLICHTUNGSZUSAGEN

- (34) Die Verpflichtungszusagen in ihrer endgültigen Form sind ausreichend, um die von der Kommission zum Ausdruck gebrachten Bedenken zu zerstreuen, ohne dabei zu übertreiben. Zu den Hauptelementen der Verpflichtungszusagen gehören: (a) angemessene Erdgasmengen werden jährlich an den Markt zurückgegeben; (b) die Höchstlaufzeit für Verträge mit Industrieunternehmen und Stromerzeugern (außer für neue Einrichtungen) beträgt fünf Jahre; (c) die Höchstlaufzeit für Verträge mit Wiederverkäufern von Erdgas beläuft sich auf zwei Jahre; (d) kein Versorgungsvertrag enthält Beschränkungen zum Wiederverkauf oder zur Verwendung; und (e) die Verpflichtungszusagen sind bis Ende 2010 bindend.

- (35) Hinsichtlich der Verpflichtung, sicherzustellen, dass jährlich eine angemessene Erdgasmenge an den Markt zurückgegeben wird, sei hier daran erinnert, dass die Verpflichtungszusagen Distrigas durchschnittlich dazu verpflichten, nicht mehr als 20 Prozent des gesamten Markts bzw. 30 Prozent seines Angebots mehr als ein Jahr im Voraus zu bestimmen; dies sind Schwellenwerte, die Distrigas zu Beginn des Jahres 2005 überschritten hat (siehe Tabelle unter Abschnitt 23). Die Umsetzung der Verpflichtungszusagen führt dazu, dass die Ausgrenzung anderer Anbieter vom Markt stark verringert wird, wobei der genaue Wert davon abhängt, wie sich der Marktanteil von Distrigas entwickelt. Alternative Anbieter haben, sofern sie wettbewerbsfähig sind, die Möglichkeit, innerhalb eines vernünftigen Zeitraums einen lebensfähigen Kundenstamm in Belgien aufzubauen. Diese Verpflichtungszusage verleiht Distrigas jedoch immer noch einen deutlichen Spielraum dahingehend, wie es Verträge mit seinen Kunden⁸ abschließen kann. Die Verpflichtungszusagen ermöglichen es Distrigas außerdem, um die Kunden zu werben, wenn die bestehenden Verträge ihrem Ende zugehen, da die Verpflichtungszusagen lediglich die Angreifbarkeit des Marktes gewährleisten. Außerdem bieten die Verpflichtungszusagen Distrigas einen Spielraum, wenn es den anwendbaren Schwellenwert in einem bestimmten Jahr nicht erreichen kann. In seiner vorläufigen Bewertung brachte die Kommission ihre Bedenken dahingehend zum Ausdruck, dass Distrigas eine beherrschende Stellung innehatte und dass es zu stark wettbewerbsschädlichen Auswirkungen kommen kann, wenn ein beherrschendes Unternehmen mehr als 20-30 Prozent des gesamten Marktes an sich binden kann (abhängig vom tatsächlichen Marktanteil von Distrigas).
- (36) Die Beschränkung der Laufzeit für Verträge mit Stromerzeugern und Industrieunternehmen auf höchstens fünf Jahre bedeutet, dass Distrigas nicht in der Lage sein wird, einen Kunden für einen übermäßig langen Zeitraum an sich zu binden. Alle Kunden werden an den Markt zurückgegeben und sind so angreifbar. Somit ist gewährleistet, dass alternative Erdgasversorgungsunternehmen in der Lage sein werden, auch den attraktivsten Kunden Angebote zu machen (z.B. den größten Kunden mit der stabilsten Abnahme). Eine solche Bestimmung ist für die Lieferung von Erdgas an diese Kunden erforderlich, da sie, mit sehr wenigen Ausnahmen, in der Regel nur mit einem Erdgasversorgungsunternehmen arbeiten, von dem sie dann de facto ihren gesamten Bedarf beziehen (siehe Abschnitt 20), d.h. sobald sie einen Versorgungsvertrag mit Distrigas abgeschlossen haben, wird de facto ihr gesamter Bedarf über Distrigas geregelt. Es sollte auch erwähnt werden, dass Distrigas zu Beginn des Jahres 2005 nur einen Vertrag hatte, der von den Verpflichtungszusagen⁹ betroffen wäre, der mehr als fünf Jahre später endete (und dieser sollte nach fünf Jahren und drei Monaten auslaufen). Die wichtigste Auswirkung dieses Elements der Verpflichtungszusagen ist es also, sicherzustellen, dass Distrigas sein Verhalten aus der Zeit vor den Verpflichtungszusagen nicht verändert, um die attraktivsten Kunden an sich zu binden und so die Auswirkungen der Verpflichtungszusagen auf dem Markt zu unterminieren. Die Kommission wäre jedoch bereit, das Verfahren gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1/2003 wieder aufzunehmen, wenn

⁸ So kann Distrigas z.B. für 40 Prozent seines Absatzes Einjahresverträge und für 60 Prozent seines Absatzes Zweijahresverträge abschließen. Es hätte aber beispielsweise auch die Möglichkeit, für 62,5 Prozent seines Absatzes Einjahresverträge und für 37,5 Prozent seines Absatzes Fünfjahresverträge abzuschließen.

⁹ Dies beinhaltet z.B. Verkäufe innerhalb des Konzerns oder Verträge [...]*, da solche Verträge nicht zur Ausschließung von den Märkten, wie in Abschnitt 19 erklärt, beitragen.

Industrieunternehmen nachweisen könnten, dass es gute, bisher noch nicht untersuchte Gründe gibt, die Abhilfemaßnahme einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

- (37) Die angebotenen Verpflichtungszusagen finden insbesondere auf Verträge über Erdgaslieferungen keine Anwendung, die mit Kunden geschlossen werden, die für mehr als 10 MW Erdgas für eine neue Stromerzeugungseinrichtung erwerben möchten. Stattdessen unterliegen solche Verträge einer Bewertung von Fall zu Fall, für die berücksichtigt wird, dass die Investition ggf. nicht getätigt wird, wenn dem Investor keine größere Vorhersagbarkeit der Preise und eine möglicherweise erhöhte Sicherung der Versorgung zugesichert wird. In dieser Hinsicht muss auch bedacht werden, dass Distrigas langfristig – ohne zeitliche Beschränkung – Erdgas an Kraftwerke liefern könnte, die von angeschlossenen Unternehmen betrieben werden, womit diese Kraftwerke von einem ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil profitieren würden. Dies gilt insbesondere, wenn Distrigas an Electrabel angeschlossen ist. Für Industrieunternehmen ist keine solche Ausnahme in den Verpflichtungszusagen enthalten, doch angesichts der Zeit, die für den Aufbau der neuen Produktionskapazität benötigt wird, und angesichts der Tatsache, dass sich kein Industrieunternehmen mit einem hohen Energieverbrauch gemeldet hat, um konkrete Projekte zum Aufbau neuer industrieller Produktionseinrichtungen vorzulegen, wird angenommen, dass während der Gültigkeit der Verpflichtungszusagen keine neuen Einrichtungen errichtet werden. Sollte sich dies ändern, ist die Kommission bereit, das Verfahren der gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wegen einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt wieder aufzunehmen, sofern das Industrieunternehmen beweisen kann, dass es einen Vertrag über Erdgaslieferungen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren benötigt und dass Distrigas beim Beschaffungsprozess für diesen Vertrag eingebunden werden muss. Diesbezüglich sei daran erinnert, dass die Verpflichtungszusagen keinerlei Vorgabe enthalten, die die Kunden daran hindern würde, mit anderen Erdgaslieferanten in Belgien Verträge für Laufzeiten von mehr als fünf Jahren abzuschließen.
- (38) Die Beschränkung der Laufzeit von Verträgen mit Wiederverkäufern von Erdgas auf höchstens zwei Jahre stellt sicher, dass große Erdgasunternehmen, die Wiederverkäufer von Erdgas beliefern möchten, in der Lage sind, dies alle zwei Jahre anzubieten, und vorausgesetzt, sie sind wettbewerbsfähig, so innerhalb eines vernünftigen Zeitraums einen lebensfähigen Kundenstamm aufzubauen. Darüber hinaus entspricht diese Verpflichtungszusage Distrigas Verhalten aus der Zeit vor den Verpflichtungszusagen. Zwischen [...] und Anfang 2005 hat Distrigas [...] Verträge über Erdgaslieferungen mit Wiederverkäufern geschlossen, alle über einen Zeitraum von zwei Jahren. Die wichtigste Auswirkung der Verpflichtungszusage ist daher, sicherzustellen, dass Distrigas sein Verhalten nicht ändert, um sich die attraktivsten Kunden mit Langzeitverträgen herauszupicken. Sie ist daher angemessen.
- (39) Die Verpflichtungszusage, Klauseln zur Verwendung, zum Wiederverkauf oder zur Gebietsbeschränkung aus bestehenden Verträgen herauszustreichen (oder nicht durchzusetzen) bzw. diese in zukünftige Verträge nicht mit aufzunehmen, entspricht den EG-Wettbewerbsregeln und ihre wichtigste Auswirkung besteht daher darin, dabei zu helfen, dass die bestehenden rechtlichen Anforderungen für Distrigas geklärt werden. Diese Verpflichtungszusage ist daher angemessen.

- (40) Die Verpflichtungszusagen werden für Distrigas für einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren bindend sein. Der Erdgasmarkt in Belgien befindet sich seit 2000, als Belgien die Richtlinie 98/30/EG umsetzte, im Prozess der Liberalisierung. Der Wettbewerb entwickelt sich zunehmend und könnte unter den richtigen Bedingungen einen wahren Aufschwung erleben. Es ist daher wichtig, dass sichergestellt wird, dass alternativen Anbietern während dieser Liberalisierungsphase keine Steine in den Weg gelegt werden, indem sie vom Markt ausgegrenzt werden. Der Zeitraum bis zum Ende 2010 ist daher von elementarer Bedeutung und wird von den Verpflichtungszusagen abgedeckt. Wären die Verpflichtungszusagen für einen kürzeren Zeitraum bindend, so wäre nicht sichergestellt, dass alternative Anbieter Zugang zu einer ausreichenden Anzahl an Kunden haben, um ihre Präsenz auf dem Markt auszubauen und so den Wettbewerb fördern.
- (41) Die restlichen Elemente der Verpflichtungszusagen sind hauptsächlich sekundärer Natur oder für den Übergang gedacht oder beziehen sich insbesondere auf den Zusammenschluss von GDF und Suez¹⁰. Diese anderen Elemente werden daher als Teil des Gesamtpakets an Auflagen angesehen. Der Markttest bestätigte, dass die Verpflichtungszusagen alles in allem ausreichen, um die Bedenken der Kommission zu zerstreuen, ohne weder Distrigas noch Dritten unverhältnismäßigen Belastungen auszusetzen.

9. SCHLUSSFOLGERUNG

- (42) Am 12. Juni 2007 hat Distrigas bestätigt, dass die Verpflichtungszusagen, die hier im Anhang enthalten sind, als Verpflichtungszusagen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 auszulegen sind. Die Verpflichtungszusagen sind eine abgeänderte Version der Verpflichtungszusagen, die der Öffentlichkeit im Rahmen der Mitteilung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zugänglich gemacht wurden und die von Distrigas angeboten wurden, um die Bedenken zu zerstreuen, von ihm von der Kommission mitgeteilt wurden. Die Kommission kann daher gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eine Entscheidung erlassen.
- (43) Mit Annahme einer Entscheidung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erklärt die Kommission die Verpflichtungszusagen, die von den betroffenen Unternehmen angeboten wurden, um die von der Kommission in deren vorläufigen Bewertung zum Ausdruck gebrachten Bedenken zu zerstreuen, als bindend. Abschnitt 13 der Präambel der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 legt fest, dass eine solche Entscheidung nicht enthalten sollte, ob eine Zuwiderhandlung vorgelegen hat oder noch vorliegt. Die Bewertung der Frage, ob die angebotenen Verpflichtungszusagen ausreichend sind, durch die Kommission, basiert auf deren vorläufiger Bewertung, in der die vorläufige Ansicht der Kommission auf Grundlage der zugrunde liegenden Untersuchung und Analyse festgehalten ist, und auf den Stellungnahmen Dritter, die nach Veröffentlichung der Mitteilung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eingegangen sind.
- (44) In der vorliegenden Sache befürchtete die Kommission hinsichtlich den in der vorläufigen Bewertung herausgestellten Geschäftspraktiken, dass die von Distrigas

¹⁰ Siehe Fußnote 4.

abgeschlossenen Verträge über Erdgaslieferungen dazu führen könnten, dass andere Anbieter auf dem vom relevanten Erdgasversorgungsmarkt in Belgien ausgegrenzt werden. Die Stellungnahmen von Dritten, die nach Veröffentlichung der Mitteilung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eingegangen, haben nicht dazu geführt, dass die Kommission ihre Bedenken neu überdenken muss.

- (45) In seinen angebotenen Verpflichtungszusagen hat sich Distrigas dazu verpflichtet, sein Marktverhalten in verschiedener Hinsicht zu ändern. Die Kommission geht davon aus, dass die am 12. Juni 2007 angebotenen Verpflichtungszusagen ausreichen, um die in ihrer vorläufigen Bewertung herausgestellten Bedenken zu zerstreuen. Erstens wird durchschnittlich eine Erdgasmenge von mindestens 70 %, die von Distrigas und angeschlossenen Unternehmen an Industrieunternehmen und Stromerzeuger in Belgien geliefert wird, jährlich an den Markt zurückgegeben. Fällt die von Distrigas insgesamt abgesetzte Erdgasmenge hinter die 2007 verkauften Mengen zurück, so kann Distrigas eine gewisse feste Menge an Erdgasverkäufen, die sich auf weniger als 20 % des gesamten Marktes beläuft, an sich binden. Zweitens darf die Laufzeit von Verträgen mit Industrieunternehmen und Stromerzeugern höchstens fünf Jahre betragen. Drittens verpflichtet sich Distrigas mit Wiederverkäufern keine Verträge über Erdgaslieferungen abzuschließen, deren Laufzeit zwei Jahre überschreitet.
- (46) Angesichts der angebotenen Verpflichtungszusagen vertritt die Kommission die Auffassung, dass es keine Gründe mehr dafür gibt, in dieser Sache einzugreifen, und dass, unbeschadet Artikel 9 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1/2003, das Verfahren in dieser Sache daher eingestellt werden sollte.
- (47) Diese Entscheidung gilt ab dem Datum, an dem Distrigas davon in Kenntnis gesetzt wird, bis zum 31. Dezember 2010. Dieser Zeitraum wird als ausreichend erachtet um die Auswirkungen der Verpflichtungszusagen auf den Wettbewerb auf den Märkten zu erzeugen.
- (48) Es liegt weiterhin im alleinigen Ermessen der Kommission, alle Geschäftspraktiken, die nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind, zu untersuchen und darüber ein Verfahren gemäß Artikel 82 des Vertrages zu eröffnen -

FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verpflichtungszusagen sind, so wie sie im Anhang aufgelistet sind, bindend für Distrigaz S.A. / Distrigas N.V.

Artikel 2

Das Verfahren in der vorliegenden Sache wird eingestellt.

Artikel 3

Die Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

Distrigaz S.A. / Distrigas N.V.
Rue de l'Industrie 10
1000 Brüssel
Belgien

Brüssel, 11.10.2007

Für die Kommission
Neelie Kroes
Mitglied der Kommission

DISTRIGAS – COMP/B-1/37.966

VERPFLICHTUNGSZUSAGEN GEMÄSS

ARTIKEL 9 DER VERORDNUNG NR. 01/2003 DES RATES

EINFÜHRUNG

In Übereinstimmung mit Artikel 9 der Verordnung Nr. 1/2003 des Rates (*Artikel 9*) bietet Distrigas SA / NV (*Distrigas*) der Europäischen Kommission (die *Kommission*) die folgenden Verpflichtungszusagen (*Verpflichtungszusagen*) an, vorausgesetzt, dass die Kommission eine Entscheidung erlassen wird (*Entscheidung gemäß Artikel 9*), in der bestätigt wird, dass die Verpflichtungszusagen die Bedenken zerstreuen, welche die Kommission in ihrer vorläufigen Bewertung vom 1. Juli 2005 sowie in der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 8. Mai 2006 im Rahmen ihrer Untersuchung in der Sache COMP/B-1/37.966 zum Ausdruck gebracht hat.

In Übereinstimmung mit Artikel 9 dürfen diese Verpflichtungszusagen nicht so ausgelegt werden, als wenn Distrigas anerkennen würde, dass es das Wettbewerbsrecht verletzt hat. Durch die Annahme dieser Verpflichtungszusagen bestätigt die Kommission, dass es keine Gründe mehr dafür gibt, Maßnahmen zu ergreifen, ohne dabei zu erwähnen, ob eine Zuwiderhandlung gemäß Artikel 81 Absatz 1 oder Artikel 82 des EG-Vertrages vorgelegen hat oder noch vorliegt.

Diese Verpflichtungszusagen berücksichtigen die Verpflichtungserklärungen, die in der Entscheidung der Kommission in der Sache COMP/M.4180 Gaz de France / Suez vom 14. November 2006 enthalten sind, gemäß denen (i) der zusammengeschlossene Suez / GDF-Konzern die Beteiligung verkaufen wird, die Suez an Distrigas Aktienkapital hält, (ii) eine unabhängige dritte Partei als Treuhänder ernannt wird, die überprüft, dass die zusammengeschlossenen Parteien die oben genannte Entscheidung der Kommission einhalten (einschließlich der Verwaltung von Distrigas durch einen so genannten „Hold Separate Manager“), und (iii) die zusammengeschlossene Einheit vor der Veräußerung ihres Anteils an Distrigas einen bzw. mehrere Verträge über Erdgaslieferungen mit Distrigas abschließen wird, mit denen ein Teil des Bedarfs von Electrabel SA (*Electrabel*) für dessen gasbefeuerte Kraftwerke sowie ein Teil des Bedarfs von Electrabel Customer Solutions SA (*ECS*) abgedeckt wird, damit diese Unternehmen ihre Kunden bedienen können (die *Auflagen für den Zusammenschluss*).

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für den Zweck der vorliegenden Verpflichtungszusagen wird den folgenden Begriffen die nachstehende Bedeutung zugeschrieben:

- **Vertraglich vereinbarte jährliche Abnahmemenge(n) (ACQ)** ist / sind die auf Jahresbasis umgerechnete(n) vertraglich vereinbarte(n) Referenzmenge(n), die in den Verträgen über Erdgaslieferungen festgelegt ist / sind.
- **Vertraglich vereinbarte Gesamtabnahmemenge(n) (ATQ)** ist / sind die Gesamtmenge(n) an Gas, die in einem Vertragsjahr tatsächlich von einem Kunden gemäß einem Vertrag über Erdgaslieferungen abgenommen wird / werden.

<<unleserliche Unterschrift>>

- **Angeschlossenes Unternehmen** ist jedes Unternehmen innerhalb des Distrigas-Konzerns, wie in Artikel 11 der Verordnung Nr. 2790/1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen definiert.
- **Kunde** ist jedes Industrieunternehmen in Belgien mit einem Erdgasverbrauch von mehr als 12 GWh / Jahr (unabhängig von der Anzahl seiner Standorte) bzw. jeder Stromerzeuger.
- **Datum der Übertragung von Distrigas** ist das Datum, an dem das Eigentum an dem von Suez an Distrigas' Aktienkapital gehaltenen Anteil in Übereinstimmung mit den Auflagen für den Zusammenschluss an einen Käufer übertragen wird.
- **Distrigas** ist Distrigas SA /NV sowie jedes Unternehmen, an dem Distrigas Rechte und / oder Befugnisse hält, die in Artikel 11.2a der Verordnung Nr. 2790/1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen definiert sind.
- **Stichtag** ist der Tag, an dem Distrigas eine offizielle Mitteilung über die Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 9 erhält, mit der die vorliegenden Verpflichtungszusagen angenommen werden.
- **Bestehender Vertrag über Erdgaslieferungen** ist jeder Vertrag über die Lieferung von Erdgas, der zwischen Distrigas und einem Kunden oder einem Wiederverkäufer geschlossen wird und unter dem im Kalenderjahr 2007 Erdgas geliefert wird.
- **Vertrag über Erdgaslieferungen** ist jeder Vertrag über die Lieferung von Gas mit einem hohen und / oder niedrigen Energiegehalt, der zwischen Distrigas und entweder einem Kunden oder einem Wiederverkäufer abgeschlossen wird oder abzuschließen ist und kein Vertrag zwischen Konzernmitgliedern ist.
- **Vertrag zwischen Konzernmitgliedern** ist jeder Vertrag über die Lieferung von Erdgas, der zwischen Distrigas als Verkäufer und einem Angeschlossenen Unternehmen als Käufer abgeschlossen wird. Verträge über Erdgaslieferungen, unter denen am 1. März 2007 Erdgas geliefert wird und die zwischen Distrigas als Verkäufer und Electrabel, ECS und deren angeschlossenen Unternehmen als Käufer geschlossen wurden, sind als Verträge zwischen Konzernmitgliedern anzusehen.

- **Stromerzeuger** ist jede Einheit, die Gas von Distrigas kauft, um damit Strom in Belgien zu erzeugen.

- **Relevante Menge** ist für jedes Kalenderjahr die Gesamtmenge der vertraglich vereinbarten Abnahmemengen während dieses Kalenderjahres in Verträgen über Erdgaslieferungen, ausschließlich der Mengen, die unter solchen Verträgen über Lieferungen von Erdgas geliefert werden, die in den Abschnitten 3.2., 3.3. und 3.4 definiert sind.

<<unleserliche Unterschrift>>

- **Relevante Referenzmenge** ist [45-55]* TWh, was der relevanten Menge für das Kalenderjahr 2007 entspricht. Sollten die Auflagen für den Zusammenschluss nicht mehr gelten, wie in den Auflagen für den Zusammenschluss¹¹ festgelegt ist, beläuft sich die relevante Referenzmenge mit diesem Datum der Aufhebung auf [50-60]* TWh. Fällt dieses Datum der Aufhebung nicht mit einem 1. Januar zusammen, so wird die relevante Referenzmenge für dieses Kalenderjahr anteilmäßig berechnet.
- **Wiederverkäufer** ist jede Einheit, die Gas von Distrigas kauft, und zwar mit der Absicht, dieses Gas an Endkunden in Belgien weiterzuverkaufen. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen gelten alle Gasverkäufe an ein Unternehmen innerhalb eines Konzerns, bei denen das Gas innerhalb dieses Konzerns übertragen wird, bevor es an Endkunden in Belgien weiterverkauft wird, als Verkäufe an Wiederverkäufer.
- **Klausel über eine stillschweigende Verlängerung** ist jede Klausel, die festlegt, dass ein Vertrag über Erdgaslieferungen am nächsten vertraglich vereinbarten Auslaufdatum automatisch für einen festgelegten Zeitraum verlängert wird, es sei denn, eine der Parteien informiert die andere zuvor über ihre Kündigungsabsicht, bzw. jede Klausel, die festlegt, dass vor dem nächsten vertraglich vereinbarten Auslaufdatum eine Verhandlung zwischen einem Kunden oder Wiederverkäufer und Distrigas stattzufinden hat, mit der der Abschluss eines neuen Vertrags über Erdgaslieferungen angestrebt wird.

2. VERPFLICHTUNGSZUSAGEN

2.1 Spezielle Klauseln

2.1.1 Distrigas verpflichtet sich, in künftige Verträge über Erdgaslieferungen keine Klauseln aufzunehmen, gemäß denen der Kunde oder Wiederverkäufer bezüglich der Verwendung, des Wiederverkaufs oder des Gebiets für das von Distrigas gekaufte Gas eingeschränkt ist¹². Distrigas wird alle Maßnahmen ergreifen, die in seinem Einflussbereich liegen, um dafür zu sorgen, dass

¹¹ Letzter Abschnitt von Seite 289 der Entscheidung der Kommission in der Sache COMP/M.4180, Suez / Gaz de France vom 14. November 2006: « *Si l'Opération est abandonnée, abrogée, non autorisée par une autorité gouvernementale compétente ou n'est pas mise en œuvre pour quelque raison que ce soit, les Engagements seront automatiquement caducs et n'auront pas à être mis en œuvre.* »

¹² Dabei sei festgehalten, dass eine Klausel, in der lediglich der Lieferort des Gases genannt ist, die Verpflichtungen gemäß Abschnitt 2.1.1 der vorliegenden Verpflichtungszusagen nicht verletzt.

solche Klauseln aus bestehenden Verträgen über Erdgaslieferungen gestrichen bzw. nicht durchgesetzt werden.

2.1.2 Distrigas verpflichtet sich, in künftige Verträge über Erdgaslieferungen keine Klausel über eine stillschweigende Verlängerung aufzunehmen. Distrigas wird alle Maßnahmen ergreifen, die in seinem Einflussbereich liegen, um dafür zu sorgen, dass solche Klauseln aus bestehenden Verträgen über Erdgaslieferungen gestrichen werden bzw. dass alle bestehenden Verträge über Erdgaslieferungen mit Wirkung zum nächsten vertraglich vereinbarten Auslaufdatum gekündigt werden, wenn diese Klauseln nicht gestrichen werden können.

2.2 Verträge mit Kunden über Erdgaslieferungen

2.2.1 Distrigas verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit vorliegendem Abschnitt 2.2, in jedem Kalenderjahr eine gewisse Menge an Erdgas in Übereinstimmung mit den nachstehenden Bestimmungen an den Markt zurückzugeben.

<<unleserliche Unterschrift>>

2.2.2 Distrigas verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr, in dem die vorliegenden Verpflichtungszusagen gelten, mindestens 65 % der relevanten Menge und im Schnitt für alle Kalenderjahre, in denen die vorliegenden Verpflichtungszusagen gelten, mindestens 70 % der relevanten Menge unter Verträgen über Erdgaslieferungen mit Kunden, die unter folgende Kategorien fallen, zu liefern:

- Verträge mit einer Laufzeit von n Jahren, für die ACQ / n für die Berechnung der oben genannten Prozentsätze der relevanten Menge berücksichtigt wird;

und / oder

- Verträge mit einer Laufzeit von n Jahren, die im Verlauf eines Kalenderjahres beginnen oder enden und für die ACQ / n zeitanteilig für das jeweils erste und letzte Kalenderjahr dieser Verträge für die Berechnung der oben genannten Prozentsätze der relevanten Menge berücksichtigt werden.

2.2.3 Falls die relevante Menge während eines Kalenderjahres unter der relevanten Referenzmenge liegt, hat Distrigas, um zu entscheiden, ob Distrigas seiner Verpflichtung gemäß Abschnitt 2.2.2 nachgekommen ist, die Option, die Ausdrücke „65 % der relevanten Menge“ und „70 % der relevanten Menge“, die in Abschnitt 2.2.2 genannt werden, durch die Ausdrücke „die relevante Menge abzüglich $[13-18] * TWh$ “ bzw. „die relevante Menge abzüglich $[15-20] * TWh$ “ zu ersetzen, und zwar ab dem Datum, an dem die Auflagen für den Zusammenschluss nicht mehr gelten, wie in den Auflagen für den Zusammenschluss festgelegt ist, bzw. ab dem Datum der Übertragung von Distrigas, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt.

2.2.4 Übersteigt die Summe der ATQs in den Verträgen über Erdgaslieferungen mit Kunden die relevante Menge um mehr als 10 %, dann sind für jeden Vertrag über Erdgaslieferungen mit einem Kunden, in dem die ATQ die ACQ um mehr als 10 % übersteigt, die Mengen über dem genannten Überschuss von 10 % in Anwendung von Abschnitt 2.2.2 zur ACQ und zur relevanten Menge hinzuzurechnen.

2.2.5 Distrigas verpflichtet sich, künftig keine neuen Verträge mit Industrieunternehmen und Stromerzeugern abzuschließen, deren Laufzeit mehr als fünf Jahre beträgt (mit Ausnahme von Verträgen zwischen Konzernmitgliedern und Verträgen über die Erdgaslieferung zum Zwecke der Belieferung der Stromerzeugungswerke von Electrabel mit Gas, wie ausdrücklich in Abschnitt C.II.2 der Auflagen für den Zusammenschluss angegeben wurde).

2.3 Verträge mit Wiederverkäufern über Erdgaslieferungen

Distrigas verpflichtet sich, künftig keine neuen Verträge über Erdgaslieferungen mit Wiederverkäufern abzuschließen, deren Laufzeit mehr als zwei Jahre beträgt (mit Ausnahme von Verträgen zwischen Konzernmitgliedern und Verträgen über die Erdgaslieferung zum Zwecke der Belieferung der Stromerzeugungswerke von Electrabel mit Gas, wie ausdrücklich in Abschnitt C.II.2 der Auflagen für den Zusammenschluss angegeben wurde). Distrigas bestätigt, dass es am Stichtag keinerlei Verträge über Erdgaslieferungen mit Wiederverkäufern besitzt, deren ursprüngliche Laufzeit drei Jahre und deren verbleibende Laufzeit am Stichtag mehr als zwei Jahre beträgt.

<<unleserliche Unterschrift>>

2.4 Bestehende Verträge über Erdgaslieferungen

Bei bestehenden Verträgen über Erdgaslieferungen mit einem Kunden, deren Laufzeiten fünf Jahre oder mehr betragen, gewährt Distrigas dem Kunden das Recht, besagten Vertrag über Erdgaslieferungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten ohne Entschädigungszahlung einseitig zu kündigen, und zwar mit Wirkung zum jährlich wiederkehrenden Datum des Vertragsbeginns eines solchen Vertrags über Erdgaslieferungen. Zum Zwecke der Anwendung von Abschnitt 2.2 werden solche bestehenden Verträge über Erdgaslieferungen so angesehen, als wären sie für ein Jahr abgeschlossen worden. Distrigas bestätigt, dass es am Stichtag keinerlei Verträge über Erdgaslieferungen mit Wiederverkäufern besitzt, deren Laufzeit mehr als fünf Jahre beträgt, mit Ausnahme der im vorliegenden Abschnitt 2.4 genannten bestehenden Verträge über Erdgaslieferungen, unbeschadet der Bestimmungen der Abschnitte 3.2, 3.3 und 3.4.

3. VERTRAGSLAUFZEIT UND VERTRAGSGEGENSTAND

3.1 Die vorliegenden Verpflichtungszusagen treten am 1. Januar 2007 in Kraft und gelten für einen Zeitraum von vier Jahren.

3.2 Die vorliegenden Verpflichtungszusagen gelten nicht für (i) Gasverkaufsaktivitäten am Zeebrugge-Hub oder anderen Erdgas-Hubs in Belgien oder an einen anderen relevanten Grenzpunkt, mit Ausnahme der Verkäufe an Kunden, oder für (ii) den Absatz in anderen Ländern als Belgien¹³.

3.3 Die vorliegenden Verpflichtungszusagen gelten nicht für Verträge über Erdgaslieferungen mit Kunden, soweit diese die Lieferung von Gas für neue Investitionen in eine Stromerzeugungseinrichtung benötigen, vorausgesetzt, dass die neue Investition¹⁴ eine installierte Stromerzeugungskapazität von mindestens 10 MW Erdgas darstellt.

¹³ Wobei vorausgesetzt wird, dass Distrigas nicht aktiv versuchen wird, Absätze außerhalb von Belgien zu erzielen, um die vorliegenden Verpflichtungszusagen zu umgehen.

¹⁴ Zum Zwecke des vorliegenden Abschnitts 3.3 wird eine Investition in eine neue Stromerzeugungseinrichtung, deren kommerzieller Betrieb nach dem 1. Januar 2006 aufgenommen wurde, als neue Investition in eine Stromerzeugungseinrichtung angesehen.

3.4 Die vorliegenden Verpflichtungszusagen gelten nicht für Verträge zwischen Konzernmitgliedern oder für Verträge über Erdgaslieferungen, die in Abschnitt C.II.2 der Auflagen für den Zusammenschluss ausdrücklich genannt wurden.

3.5 Sollte der Zusammenschluss, wie in den Auflagen für den Zusammenschluss festgehalten, nicht länger betrieben werden, so gilt für die Zwecke der Anwendung des Abschnitts 2.2 Folgendes:

- Verträge über die Lieferung von Erdgas, die von angeschlossenen Unternehmen mit Kunden geschlossen wurden, werden als Verträge über Erdgaslieferungen im Sinne der Verpflichtungszusagen angesehen. Zu diesem Zweck wird die vertraglich vereinbarte jährliche Abnahmemenge zur relevanten Menge hinzugerechnet, und
- Verträge über die Lieferungen von Erdgas, unter denen während des Kalenderjahres 2007 Erdgas geliefert wird und für die ein angeschlossenes Unternehmen dem Kunden das Recht zur Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten und ohne Entschädigungsanspruch eingeräumt hat, und zwar mit Wirkung zum jährlich wiederkehrenden Datum des Vertragsbeginns eines solchen Vertrags, werden so angesehen, als wenn sie für ein Jahr abgeschlossen wurden.

<<unleserliche Unterschrift>>

3.6 Zum Zweck der Anwendung von Abschnitt 2.2 gilt mit dem Datum der Übertragung von Distrigas Folgendes:

- künftige Verträge über die Lieferung von Erdgas, die nach dem Datum der Übertragung von Distrigas von angeschlossenen Unternehmen mit Kunden geschlossen wurden, werden als Verträge über Erdgaslieferungen im Sinne der Verpflichtungszusagen angesehen. Zu diesem Zweck wird die vertraglich vereinbarte Abnahmemenge zur relevanten Menge hinzugerechnet; und
- bestehende Verträge über die Lieferung von Erdgas, die vor dem Datum der Übertragung von Distrigas von angeschlossenen Unternehmen mit Kunden geschlossen wurden, werden 12 Monate nach dem Datum der Übertragung von Distrigas als Verträge über Erdgaslieferungen im Sinne der Verpflichtungszusagen angesehen, sofern die Summe der vertraglich vereinbarten Abnahmemenge eines solchen bestehenden Vertrags über Erdgaslieferungen fünf Prozent der relevanten Referenzmenge übersteigt; die entsprechenden vertraglich vereinbarten Abnahmemengen sind der relevanten Menge und der relevanten Referenzmenge hinzuzurechnen. Zum Zwecke der Anwendung des vorliegenden Abschnitts 3.6, 2. Absatz, sind besagte Verträge über Erdgaslieferungen, gemäß denen dem Kunden ein Recht zur Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten und ohne Entschädigungsanspruch eingeräumt wird, und zwar mit Wirkung zum jährlich wiederkehrenden Datum des Vertragsbeginns eines solchen Vertrags, so auszulegen, als wären sie für die Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen worden.

3.7 Die vorliegenden Verpflichtungszusagen sind nur insoweit und solange für Distrigas bindend, wie Distrigas einen Marktanteil von über 40 % hat und sein Marktanteil mindestens 20 % mehr des Marktes ausmacht als der Marktanteil des nächstgrößten Wettbewerbers. Für den Zweck der Anwendung des vorliegenden Abschnitts 3.7 werden die Verkäufe, die von angeschlossenen Unternehmen an Kunden getätigt werden, zu Distrigas Absatz hinzugerechnet und für die Bestimmung des Marktanteils in Belgien berücksichtigt. Verträge zwischen Konzernmitgliedern und Verträge über Erdgaslieferungen, wie in Abschnitt C.II.2 der Auflagen für den Zusammenschluss ausdrücklich erwähnt, werden jedoch nicht zu Distrigas Absatz hinzugerechnet oder für die Bestimmung des Marktanteils in Belgien berücksichtigt.

4. BESTIMMUNGEN ZUR ÜBERPRÜFUNG

Distrigas wird einen Jahresbericht in Übereinstimmung mit den Verpflichtungszusagen erstellen, den es der Kommission bis zum 15. Februar eines jeden Jahres für das jeweils vorherige Kalenderjahr zustellen wird. Der erste Jahresbericht – über das Kalenderjahr 2007 – wird am 15. Februar 2008 bzw. innerhalb von einem Monat nach dem Stichtag fällig, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt.

5. REVISIONSMÖGLICHKEITEN

Vertraulich

Enthält Geschäftsgeheimnisse

Juni 2007

Gemäß Artikel 9 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates kann Distrigas die Kommission bitten, das Verfahren erneut aufzunehmen, um die Verpflichtungszusagen im Rahmen des Sachverhalts ändern, bezüglich dem es eine beträchtliche Änderung gab, einschließlich Marktstruktur, auf die sich die Kommission bei ihrer Entscheidung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung gestützt hat.

<<unleserliche Unterschrift>>